



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Januar 2019

Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 74 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2018

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses ([A/73/589/Add.2](#))]

73/175. Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Zielen und Grundsätzen,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte² und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³,

unter Hinweis auf das Zweite Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe⁴ und in dieser Hinsicht begrüßend, dass immer mehr Staaten dem Zweiten Fakultativprotokoll beitreten und es ratifizieren,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen [62/149](#) vom 18. Dezember 2007, [63/168](#) vom 18. Dezember 2008, [65/206](#) vom 21. Dezember 2010, [67/176](#) vom 20. Dezember 2012, [69/186](#) vom 18. Dezember 2014 und [71/187](#) vom 19. Dezember 2016 über die Frage eines Moratoriums für die Anwendung der Todesstrafe, in denen die Generalversammlung die Staaten, die noch an der Todesstrafe festhalten, aufforderte, ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft zu setzen mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴ Ebd., Vol. 1642, Nr. 14668. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 390; LGBL 1999 Nr. 60; öBGBL Nr. 333/1993; AS 1994 2202.



ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Beschlüsse und Resolutionen des Menschenrechtsrats, zuletzt Resolution [36/17](#) vom 29. September 2017⁵,

eingedenk dessen, dass jedes Fehlurteil oder Versagen der Justiz bei der Anwendung der Todesstrafe unumkehrbar und nicht wiedergutzumachen ist,

überzeugt, dass ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe zur Achtung der Menschenwürde und zur Stärkung und fortschreitenden Entwicklung der Menschenrechte beiträgt, und in der Erwägung, dass es keinen schlüssigen Beweis für den Abschreckungswert der Todesstrafe gibt,

Kenntnis nehmend von den laufenden lokalen und nationalen Debatten und regionalen Initiativen zur Todesstrafe sowie von der Bereitschaft von immer mehr Mitgliedstaaten, der Öffentlichkeit Informationen über die Anwendung der Todesstrafe zur Verfügung zu stellen, sowie in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution [26/2](#) vom 26. Juni 2014 gefassten Beschluss⁶, alle zwei Jahre eine Podiumsdiskussion auf hoher Ebene einzuberufen, um weiterhin einen Meinungsaustausch zur Frage der Todesstrafe zu führen,

in Anerkennung der Beiträge der nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu den laufenden lokalen und nationalen Debatten und regionalen Initiativen zur Todesstrafe,

unter Begrüßung der starken weltweiten Bewegung zur Abschaffung der Todesstrafe und der Tatsache, dass in vielen Staaten entweder per Gesetz oder in der Praxis Moratorien, darunter teilweise seit langem bestehende Moratorien, für die Anwendung der Todesstrafe gelten,

betonend, dass Personen, denen die Todesstrafe droht, ohne Diskriminierung Zugang zur Justiz, so auch zu einem Verteidiger, haben und mit Menschlichkeit und unter Achtung der ihnen innewohnenden Würde und mit der ihnen in den internationalen Menschenrechtsnormen zugestandenen Rechte behandelt werden müssen,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass den jüngsten Berichten des Generalsekretärs zufolge arme und wirtschaftsschwache Menschen, ausländische Staatsangehörige, Personen, die ihre Menschenrechte ausüben, und Angehörige religiöser oder ethnischer Minderheiten überproportional häufig unter denjenigen vertreten sind, gegen die ein Todesurteil ergangen ist⁷,

Kenntnis nehmend von der technischen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten sowie von der Rolle der zuständigen Institutionen und Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Bemühungen von Staaten zur Einführung von Moratorien für die Todesstrafe,

eingedenk der Tätigkeit der Mandatsträger der Sonderverfahren, die im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate Menschenrechtsfragen im Zusammenhang mit der Todesstrafe behandelt haben,

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-second Session, Supplement No. 53A (A/72/53/Add.1)*, Kap. III.

⁶ Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. V, Abschn. A.

⁷ Siehe unter anderem die Dokumente A/70/304 und A/73/260.

1. *bekräftigt* das souveräne Recht aller Länder, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen ihre eigenen Rechtssysteme zu entwickeln, einschließlich der Festsetzung angemessener gesetzlicher Strafen;
2. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die fortgesetzte Anwendung der Todesstrafe *zum Ausdruck*;
3. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 71/187 und die darin enthaltenen Empfehlungen⁸;
4. *begrüßt außerdem*, dass einige Staaten Schritte zur Verringerung der Zahl der Straftatbestände, für die die Todesstrafe verhängt werden darf, unternommen haben und dass Schritte zur Einschränkung ihrer Anwendung unternommen wurden;
5. *begrüßt ferner* Initiativen und führende politische Akteure, die nationale Diskussionen und Debatten über eine mögliche Abkehr von der Todesstrafe auf dem Weg der innerstaatlichen Entscheidungsfindung anregen;
6. *begrüßt*, dass immer mehr Staaten aller Regionen auf allen Regierungsebenen beschließen, Moratorien für Hinrichtungen anzuwenden, vielfach gefolgt von der Abschaffung der Todesstrafe;
7. *fordert* alle Staaten auf,
 - a) die internationalen Standards zu beachten, die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen vorsehen, denen die Todesstrafe droht, insbesondere die in der Anlage zu der Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1984 enthaltenen Mindestgarantien, und dem Generalsekretär diesbezügliche Informationen vorzulegen;
 - b) ihren Verpflichtungen nach Artikel 36 des Wiener Übereinkommens von 1963 über konsularische Beziehungen⁹ nachzukommen, insbesondere im Hinblick auf das Recht auf den Erhalt von Informationen über konsularische Hilfe;
 - c) nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Rasse, soweit angemessen, und nach anderen anwendbaren Kriterien aufgeschlüsselte sachdienliche Informationen hinsichtlich ihrer Anwendung der Todesstrafe, unter anderem über die Zahl der zum Tode Verurteilten, die Zahl der auf ihre Hinrichtung wartenden Todeskandidaten und die Zahl der vollstreckten Hinrichtungen, die Zahl der in Berufungsverfahren aufgehobenen oder umgewandelten Todesurteile und Informationen zu sämtlichen geplanten Hinrichtungen zur Verfügung zu stellen, die möglicherweise zu fundierten und transparenten nationalen und internationalen Debatten, einschließlich über die Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf die Anwendung der Todesstrafe, beitragen können;
 - d) die Anwendung der Todesstrafe zunehmend einzuschränken und sie weder über Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat jünger als 18 Jahre waren, noch über Schwangere noch über Menschen mit psychischen oder geistigen Behinderungen zu verhängen;
 - e) die Zahl der Straftatbestände, für die die Todesstrafe verhängt werden kann, zu verringern, und dabei auch zu erwägen, die obligatorische Anwendung der Todesstrafe aufzuheben;

⁸ A/73/260.

⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBI. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

- f) sicherzustellen, dass Personen, denen die Todesstrafe droht, von ihrem Recht Gebrauch machen können, um Begnadigung oder Umwandlung ihrer Todesstrafe anzusuchen, indem faire und transparente Begnadigungsverfahren gewährleistet und in allen Phasen des Prozesses rasch Informationen bereitgestellt werden;
 - g) sicherzustellen, dass die Todesstrafe nicht auf der Grundlage diskriminierender Rechtsvorschriften oder aufgrund einer diskriminierenden oder willkürlichen Anwendung des Rechts angewandt wird;
 - h) ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft zu setzen mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen;
8. *fordert* die Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben, *auf*, sie nicht wieder einzuführen, und ermutigt sie zur Weitergabe ihrer einschlägigen Erfahrungen;
9. *legt* den Staaten, in denen ein Moratorium gilt, *nahe*, es beizubehalten und ihre Erfahrungen in dieser Hinsicht weiterzugeben;
10. *fordert* die Staaten, die dem Zweiten Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe⁴ noch nicht beigetreten sind oder es noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies zu erwägen;
11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

55. Plenarsitzung
17. Dezember 2018